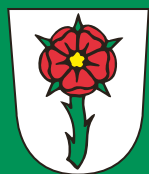


2016

VORANSCHLAG



Gemeinde Altendorf

Berichte und Anträge

Diese Broschüre ist die Kurzversion des Voranschlags 2016.

Interessierte können den detaillierten Zahlenteil kostenlos am Schalter des Einwohneramtes beziehen oder das entsprechende Dokument von der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch herunterladen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 liegen für die Versammlungsteilnehmer detaillierte Unterlagen auf, mit denen durch die Beratung des Voranschlags 2016 geführt wird.

Gemeindeversammlung:

Mittwoch, 25. November 2015,
20.00 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einladung Gemeindeversammlung / Traktandenliste	1
Bericht zum Voranschlag 2016	2
Übersicht Gesamtrechnung	4
Laufende Rechnung – Zusammenzug	5
Laufende Rechnung – Artengliederung	6
Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung	7
Investitionsrechnung – Zusammenzug	11
Investitionsrechnung – Artengliederung	12
Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung	13
Bericht zum Finanzplan 2017–2019	14
Finanzplan 2017–2019	15
Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen	18
Antrag zum Traktandum, welches der Urnenabstimmung unterliegt	23
Besuchen Sie die Bibliothek!	31



Papier

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Cert no.

© 1996 Forest Stewardship Council



Der Gemeinderat Altendorf lädt Sie freundlich ein zur

Gemeindeversammlung

**am Mittwoch, 25. November 2015, um 20.00 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd**

Traktanden:

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. *Wahl der Stimmzähler*
2. *Genehmigung des Voranschlages und des Steuersatzes für das Jahr 2016
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission*
3. *Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die dänischen
Staatsangehörigen Karl Erik und Maria Teresa Clausen, Zürcherstrasse 37b, Altendorf
Antrag des Gemeinderates*
4. *Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den niederländischen
Staatsangehörigen Josephus Raafs, Zürcherstrasse 37e, Altendorf
Antrag des Gemeinderates*
5. *Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den russischen
Staatsangehörigen Rouslan Partyka, Gutenbrunnen 25, Altendorf
Antrag des Gemeinderates*
6. *Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die sri-lankische
Staatsangehörige Nicolinja Benjamin, Hinterfeld 3b, Altendorf
Antrag des Gemeinderates*

Antrag zum Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt

7. *Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch
Antrag des Gemeinderates*

Der Voranschlag 2016 sowie die Botschaft zu den weiteren Traktanden werden in der Kurzversion an alle Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare und die detaillierte Budget-Broschüre können am Schalter des Einwohneramtes bezogen werden. Ebenso ist der Download von der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und heissen Sie herzlich willkommen.

Altendorf, 25. September 2015

Für den Gemeinderat Altendorf:

Der Gemeindepräsident: **Beat Keller**

Der Gemeindeschreiber: **Roger Spieser**

Bericht zum Voranschlag 2016

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2015 beschlossen, dass die Veröffentlichung des Voranschlags und der Rechnung, gestützt auf § 29 des Finanzhaushaltsgesetzes, nur noch in zusammengefasster Form erfolgen soll. Gemeindepräsident Beat Keller hat an der Gemeindeversammlung vom 22. April 2015 über diesen Beschluss informiert. Interessierte können die detaillierten Unterlagen kostenlos am Schalter des Einwohneramtes beziehen oder das entsprechende Dokument von der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch herunterladen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 liegen für die Versammlungsteilnehmer detaillierte Budget-Broschüren auf, mit denen durch die Beratung des Voranschlags 2016 geführt wird.

Die vorliegende Kurzversion der Budget-Broschüre 2016 zeigt Ihnen wie bisher die Entwicklung der Rechnungsergebnisse in den Spalten von rechts nach links, von der Rechnung 2014 zum Voranschlag 2016. Wie gewohnt sind Neuerungen und grössere Abweichungen auf der jeweiligen Seite in der Fusszeile kommentiert.

Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen zeigt sich folgendes Bild:

Feuerwehr

Wie im Vorjahr rechnet die Feuerwehr auch im Voranschlag 2016 mit einer Einlage in die Spezialfinanzierungsreserve. Der Einnahmenüberschuss von Fr. 26 850.00 hilft mit, das in den Vorjahren entstandene Spezialfinanzierungsdefizit abzubauen. Auch in den Finanzplanjahren wird mit Mehreinnahmen gerechnet.

Wasserwerk

Die Einnahmen aus Wassergebühren vermögen die Aufwendungen zu decken. Darüber hinaus ist eine Einlage in die Spezialfinanzierungsreserve von Fr. 120 800.00 möglich. Der Finanzplan sieht ebenfalls Reserve-Einlagen vor.

Abwasserbeseitigung

Zur Deckung des Aufwandes benötigt die Abwasserbeseitigung eine Reserve-Entnahme von Fr. 71 600.00. Diese Trend-Umkehr setzt sich in den Finanzplanjahren fort. Ein Teil der Aufwand-Steigerung ist bedingt durch den neu eingeführten Beitrag an die Spezialfinanzierung des Bundes zur Abgeltung der ARA-Investitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen. Dank der vorhandenen Spezialfinanzierungsreserve von über 1 Mio. Franken sind diese Defizite vorderhand ohne Gebührenerhöhung verkraftbar.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung benötigt zur Deckung der laufenden Kosten eine Entnahme von Fr. 24 800.00 aus der Spezialfinanzierungsreserve. Diese Reserve vermag auch die in den Folgejahren erforderlichen Entnahmen noch zu decken.

Voranschlags-Ergebnis

Der Voranschlag 2016 zeigt

Fr. 21 472 600.00	Aufwand
Fr. 20 532 100.00	Ertrag
= Fr. 940 500.00	Aufwandüberschuss

Die Steuereinnahmen für das Jahr 2016 sind auf Basis der bis September erreichten Erträge 2015 kalkuliert. Weil sich aufgrund der Bautätigkeit in Altendorf weiterhin ein Bevölkerungszuwachs erwarten lässt, wird bei den natürlichen Personen mit einer Erhöhung um 3.0% gerechnet. Bei den juristischen Personen ist unklar, welchen Einfluss insbesondere der Euro-Wechselkurs auf die Wirtschaftslage unserer Steuerpflichtigen hat. Deshalb wird nur ein vorsichtig abgerundeter Steuerertrag 2015 in den Voranschlag 2016 übernommen. Der Steuersatz wird bei 100% belassen.

Auch in diesem Voranschlag wurden die Ausgaben hinterfragt und Notwendiges vom Wünschbaren getrennt. Gegenüber dem Budget 2015 fällt der Aufwandüberschuss 2016 tiefer aus, wie es im letztjährigen Finanzplan bereits vorausgesehen wurde.

Die Fürsorgebehörde erwartet Mehrausgaben bei der Sozialen Wohlfahrt, insbesondere im Asylwesen. Im Bereich Verkehr werden Investitionen getätigt, die sich durch höhere Abschreibungen in der Laufenden Rechnung auswirken.

Durch die Veränderungen der Steuerkraft innerhalb der ausgleichspflichtigen und neutralen Gemeinden wird Altendorf beim horizontalen Finanzausgleich zur «neutralen Gemeinde» ohne Ausgleichspflicht und ohne Anspruch auf Ausgleichszahlungen. Der budgetierte Aufwand ergibt sich aus der Nachkalkulation 2014 des kantonalen Amtes für Finanzen. Bei den Grundstückgewinnsteuern reduziert sich der Anspruch der Gemeinden aufgrund der Steuergesetz-Teilrevision.

Wie es die Finanzpläne der letzten Jahre bereits angekündigt haben, wird in den Folgejahren mit Defiziten gerechnet. Zu deren Deckung ist aber eine genügende Schwankungsreserve des Eigenkapitals vorhanden.

Investitionsrechnung

Die vorgesehenen Netto-Investitionen im kommenden Jahr betragen Fr. 1 575 000.00. Die Feuerwehr budgetiert erste Teilzahlungen für die Ersatzanschaffung des Atemschutzfahrzeugs. Beim Schulhaus Burggasse werden nicht mehr benötigte Räume der früheren Militärunterkunft zum Kommandoposten für den Gemeindeführungsstab Lachen-Altendorf und zu Lagerräumen für die Schule umgebaut. Für den Park am See ist eine erste Investitions-Tranche für die Vorbereitungsarbeiten eingestellt. Beim Strassenausbau geht es nebst allgemeinen Sanierungen und Werterhaltungen um den Deckbelag nach der Verbreiterung Talstrasse Ost sowie um die Sanierungen Breitenstrasse Ost, Seestattstrasse, Fähdri-Rank und Bilstenstrasse.

Das Wasserwerk investiert in den Leitungsersatz Talbachstrasse, Oberdorfstrasse/Chessibachstrasse und Büelhof, die Kalibervergrösserung Letzistrasse–Etzelwerk Nord, das Stufenpumpwerk Steinegg sowie in weitere Projekte. Die Abwasserbeseitigung tätigt Investitionen in die Meteorleitung Letzi–See, den Leitungsersatz Breitenstrasse, den Umbau der Pumpstation Stoglen und in weitere Netzergänzungen. Die Investitionen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sind durch Anschlussgebühren und Reserveentnahmen gedeckt.

Eigenkapital

Das Eigenkapital-Konto weist per 31. Dezember 2014 einen Stand von 13.16 Mio. Franken auf. Berücksichtigt man die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Jahres und der vier Planjahre, verbleibt am 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital bzw. eine Schwankungsreserve von 7.01 Mio. Franken.

8852 Altendorf, 25. September 2015

Gemeindekassieramt Altendorf

Markus Suter, Säckelmeister

Walter Gnos, Gemeindekassier

Übersicht Gesamtrechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	21 472 600		21 711 600		20 871 145.14	
Total Ertrag		20 532 100		20 298 100		20 972 129.47
Aufwandüberschuss		940 500		1 413 500		
Ertragsüberschuss					100 984.33	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	4 811 500		3 802 900		8 665 460.73	
Total Einnahmen		3 236 500		2 132 900		3 530 212.00
Netto-Investitionen		1 575 000		1 670 000		5 135 248.73
Finanzierung						
Netto-Investitionen	1 575 000		1 670 000		5 135 248.73	
Abschreibungen		1 344 800		1 322 700		1 297 835.00
Verwaltungsvermögen						
Einlagen in Spezialfinanzierungen		178 450		166 450		669 709.78
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	102 400		112 600		46 731.84	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	940 500		1 413 500			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						100 984.33
Finanzierungsfehlbetrag		1 094 650		1 706 950		3 113 451.46
Selbstfinanzierungsgrad						
Selbstfinanzierung × 100		30.50%	-2.21%		39.37%	
Netto-Investitionen						

Laufende Rechnung – Zusammenzug

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	21 472 600	20 532 100	21 711 600	20 298 100	20 871 145.14	20 972 129.47
Netto-Aufwand		940 500		1 413 500		
Netto-Ertrag					100 984.33	
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	2 480 000	800 800 1 679 200	2 381 400	789 700 1 591 700	2 248 930.59	812 375.20 1 436 555.39
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	766 700	611 600 155 100	922 100	771 700 150 400	775 868.40	642 705.20 133 163.20
2 Bildung Netto-Aufwand	7 589 000	909 100 6 679 900	7 929 200	950 000 6 979 200	7 646 879.46	1 004 144.20 6 642 735.26
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	443 600	10 400 433 200	517 800	11 100 506 700	444 729.59	21 277.35 423 452.24
4 Gesundheit Netto-Aufwand	385 850	385 850	352 600	352 600	344 129.35	344 129.35
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	4 848 800	1 140 000 3 708 800	4 587 700	1 170 100 3 417 600	4 186 628.15	941 815.32 3 244 812.83
6 Verkehr Netto-Aufwand	1 886 000	396 100 1 489 900	1 910 800	362 600 1 548 200	1 797 734.97	439 622.45 1 358 112.52
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Aufwand	2 291 000	1 716 700 574 300	2 207 300	1 579 900 627 400	2 356 442.93	1 725 288.53 631 154.40
8 Volkswirtschaft Netto-Aufwand/-Ertrag	32 700	19 000 13 700	29 700	17 000 12 700	35 184.45 42 072.70	77 257.15
9 Finanzen und Steuern Netto-Ertrag	748 950 14 179 450	14 928 400	873 000 13 773 000	14 646 000	1 034 617.25 14 273 026.82	15 307 644.07

Laufende Rechnung – Artengliederung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	21 472 600		21 711 600		20 871 145.14	
30 Personalaufwand	7 907 300		8 208 700		7 961 130.35	
31 Sachaufwand	4 185 850		4 441 250		3 933 350.86	
32 Passivzinsen	138 400		195 900		161 153.69	
33 Abschreibungen	1 432 800		1 410 700		1 337 060.71	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	9 000		119 600		- 6 100.00	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	270 850		250 150		212 770.00	
36 Eigene Beiträge	5 929 950		5 728 250		5 241 299.10	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	178 450		166 450		669 709.78	
39 Interne Verrechnungen	1 420 000		1 190 600		1 360 770.65	
4 Ertrag		20 532 100		20 298 100		20 972 129.47
40 Steuern		13 638 000		13 185 000		13 848 452.89
41 Regalien und Konzessionen		16 000		16 000		15 868.10
42 Vermögenserträge		478 200		494 300		510 663.18
43 Entgelte		2 903 400		3 256 400		3 215 123.76
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		554 200		792 800		715 749.30
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		573 800		392 000		415 150.75
46 Beiträge für eigene Rechnung		846 100		858 400		843 619.00
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		102 400		112 600		46 731.84
49 Interne Verrechnungen		1 420 000		1 190 600		1 360 770.65

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

			Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung			2 480 000	800 800	2 381 400	789 700	2 248 930.59	812 375.20
011	Legislative / Gemeindeversammlung	1	55 500		50 000		36 927.50	
012	Exekutive / Gemeindebehörde		131 500		149 500		126 351.65	
020	Gemeindeverwaltung	2	1 697 000	614 300	1 631 000	624 200	1 536 555.24	596 720.00
029	Bauverwaltung		213 900	120 000	208 700	100 000	240 565.20	142 964.85
060	Verwaltungsliegenschaft Dorfzentrum (Anteil Verwaltungsvermögen)	3	360 600	66 300	322 700	65 300	292 329.20	72 490.35
061	Breitenhof (Anteil Verwaltungsvermögen)	4	21 500	200	19 500	200	16 201.80	200.00
1 Öffentliche Sicherheit			766 700	611 600	922 100	771 700	775 868.40	642 705.20
100	Grundbuch-Vermessung	5	102 400		81 500		79 612.45	
103	Betreibungsamt		95 000	59 500	92 500	56 000	87 775.00	51 400.00
107	Wirtschaftswesen			11 500		11 500		11 761.00
120	Vermittler		20 400	8 000	26 800	12 000	20 439.95	9 500.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	6	468 600	468 600	453 600	453 600	503 856.45	503 856.45
150	Militär (Schiessanlage Chessibach)	7	31 800	36 500	34 600	36 000	28 616.30	36 437.65
160	Zivilschutz		48 500	27 500	233 100	202 600	55 568.25	29 750.10

- 1 **011.311.00**
Anschaffung Zählwaage für das Abstimmungsbüro
- 2 **020.311.20**
Ersatzanschaffung / Neuanschaffung Drucker
- 2 **020.315.20**
Externe Server-Überwachung und Datensicherung
Einführung der erneuerten Gemeinde-Software beim Einwohneramt
- 2 **020.318.70**
Im 7. Jahr nach dem Erscheinen im heutigen Kleid soll die Homepage der Gemeinde Altendorf optisch erneuert und zu Gunsten der Nutzer verbessert werden
- 2 **020.351.00**
Kantonales E-Government-Projekt eSteuern.sz
- 2 **020.352.10**
Bereinigung des Durchlaufarchivs und Einrichtung des neuen Endarchivs im Dorfzentrum-Vereinstrakt
- 3 **060.311.00 / 060.314.00**
Zusätzliche Archivanlage als Endarchiv für Verwaltungsakten und Kulturgüter
- 4 **061.311.00**
Stellwände und Beleuchtung für Ausstellungsräume
- 5 **100.318.40**
Modernisierung der Landesvermessung
- 6 **140.331.00**
Abschreibung des neuen Atemschutzfahrzeuges
- 7 **150.313.00 / 150.315.00**
Periodischer Mehraufwand beim Unterhalt des Kugelfangs

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	7 589 000	909 100	7 929 200	950 000	7 646 879.46	1 004 144.20
200 Kindergarten	856 000	169 700	871 000	169 900	908 118.00	203 490.15
210 Primarschule	3 220 900	576 500	3 567 850	627 100	3 338 260.88	601 353.90
214 Musikschule Lachen-Altendorf	290 000		290 000		255 082.65	
218 Allgemeine Schuldienste	352 000		348 850		293 793.19	144.00
219 Schulverwaltung	472 100	3 000	473 800	3 000	432 677.45	13 695.75
220 Sonderschulen (Heilpädagogische Schülerhilfe)	1 067 800	134 400	966 700	120 300	1 033 925.30	150 094.40
240 Schulliegenschaften und Anlagen	1 330 200	25 500	1 411 000	29 700	1 385 021.99	35 366.00
3 Kultur und Freizeit	443 600	10 400	517 800	11 100	444 729.59	21 277.35
300 Kulturförderung	87 350	2 300	83 700	2 200	99 623.19	2 135.50
330 Parkanlagen, Wanderwege	188 150	1 500	274 850	2 000	146 004.35	1 780.00
340 Sport und Freizeitanlagen	16 100	1 600	24 400	1 900	23 266.25	12 361.85
341 Badeplatz	130 600		111 400		156 424.20	
350 Übrige Freizeitgestaltung	21 400	5 000	23 450	5 000	19 411.60	5 000.00
4 Gesundheit	385 850		352 600		344 129.35	
440 Ambulante Krankenpflege	304 500		274 000		273 144.55	
460 Schulgesundheitsdienst	26 150		24 200		19 616.20	
490 Übriges Gesundheitswesen	33 500		30 000		29 578.50	
491 Seerettungsdienst	21 700		24 400		21 790.10	
1 210.307.00 Überbrückungsrente infolge Frühpensionierung endet im März						
1 210.315.00 / 210.316.00 Externe Dienstleistungen für ICT-Support						
2 218.351.00 / 218.352.10 Einführung der Softwarelösung SCOLARIS-Schuldatenverwaltung als Mandatslösung beim Bezirk March nach Einstellung des kantonalen Projektes iCAMPUS						
3 219.301.00 – 219.305.00 Inklusive zusätzliche 20%-Stelle im Schulsekretariat						
3 219.318.00 Erarbeitung Konzept der schulergänzenden Tagesbetreuung						
4 330.318.00 Restlicher Aufwand für den Projektwettbewerb zur Gestaltung des Parks am See						
5 341.311.00 Ersatz Backofen durch Kombidämpfer						
5 341.314.00 Anbringen Unterdach beim separaten Kiosk						

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Wohlfahrt	4 848 800	1 140 000	4 587 700	1 170 100	4 186 628.15	941 815.32
500 Sozialversicherung	1 455 000		1 464 000		1 461 843.50	252.00
520 Krankenversicherung	410 000	30 000	392 500	15 000	435 699.85	37 951.80
540 Jugend	31 000		29 000		16 176.00	
550 Invalidität	2 700		2 000		1 050.00	
570 Alters- und Pflegeheime	337 900		353 700		300 896.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1 490 000	592 000	1 566 000	855 000	1 318 252.55	610 917.97
581 Asylwesen	484 000	200 000	250 000	150 000	209 438.50	121 091.75
582 Arbeitslosenhilfe	1 200	1 000	1 200	1 000	100.00	
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	633 500	317 000	524 300	149 100	439 171.75	171 601.80
590 Hilfsaktionen / Katastrophenhilfe	3 500		5 000		4 000.00	
6 Verkehr	1 886 000	396 100	1 910 800	362 600	1 797 734.97	439 622.45
620 Gemeindestrassen / Werkhof «Büelhof»	1 482 600	376 000	1 407 000	341 000	1 409 624.60	418 980.30
621 Parkplätze	20 900	20 100	19 500	21 600	12 302.02	20 642.15
640 Bundesbahnen	7 000		7 000		6 598.60	
650 Regionalverkehr	353 700		455 500		348 482.00	
660 Schifffahrt	21 800		21 800		20 727.75	
7 Umwelt, Raumordnung	2 291 000	1 716 700	2 207 300	1 579 900	2 356 442.93	1 725 288.53
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	588 200	588 200	565 200	565 200	625 667.28	625 667.28
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	696 000	696 000	582 700	582 700	633 937.60	633 937.60
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	355 000	355 000	361 000	361 000	357 778.65	357 778.65
740 Friedhof und Bestattung	102 900	12 500	167 200	11 000	130 536.75	15 011.10
750 Gewässerverbauungen	7 500		7 500		13 149.35	
770 Naturschutz	65 000		65 000		78 082.05	
780 Übriger Umweltschutz	150 000	65 000	134 000	60 000	143 190.25	92 893.90
790 Raumordnung	326 400		324 700		374 101.00	

- 1 **581.398.00 / 589.301.00**
Zusätzliche Stellenprozente im Zusammenhang mit dem Asylwesen
- 2 **589.314.00 / 589.316.00**
Bereitstellung von Unterkünften
- 3 **710.362.00**
Inklusive Beitrag an die Spezialfinanzierung des Bundes zur Abgeltung der Investitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen
- 4 **720.311.00**
Ersatz der Metall- und PET-Container beim Dorfgaden
- 4 **720.313.00**
Einkauf der Abfall-Gebührenmarken entfällt
Die Gemeindeverwaltung verkauft keine Gebührensäcke
- 4 **720.435.00**
Verkauf von Abfall-Gebührenmarken entfällt
Preiszerfall beim Altpapier
- 5 **740.314.00 / 740.318.10**
Neues Konto 740.318.10, wo die Kosten für Entsorgungen und übrige Dienstleistungen unter der richtigen Aufwandart verbucht werden
- 6 **780.319.00**
Pilotversuch «Umgang mit invasiven Neophyten»
- 7 **790.318.00**
Teil-Zonenplanänderungen

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	32 700	19 000	29 700	17 000	35 184.45	77 257.15
800 Landwirtschaft	2 700		3 700		3 570.25	
812 Gemeindewaldungen	500	3 000	1 000		1 306.05	1 294.30
830 Tourismus, kommunale Werbung	29 000		23 000		28 866.25	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	500		2 000		1 441.90	
863 Energieversorgung		16 000		17 000		75 962.85
9 Finanzen und Steuern	748 950	14 928 400	873 000	14 646 000	1 034 617.25	15 307 644.07
900 Gemeindesteuern	230 000	13 638 000	310 000	13 185 000	183 012.37	13 848 452.89
920 Finanzausgleich	9 000		119 600		- 6 100.00	
931 Anteil an kantonal erhobenen Steuern		551 200		790 800		712 199.00
932 Anteil an Wasserzinsen						1 157.75
940 Kapitaldienst	327 200	327 200	265 800	265 800	330 020.53	330 020.43
942 Liegenschaften des Finanzvermögens (Nicht aufgeteilte Kosten)	23 850		38 700		22 619.10	
943 Höhenbergwald	400		300		418.00	
945 Breitenhof (Anteil Finanzvermögen)	10 700	36 000	8 700	37 000	8 975.20	36 572.00
946 Bürgerheim	11 400	44 000	8 500	44 000	11 940.00	44 226.00
947 Ziegelwis	2 200		1 800		1 911.00	
948 Büelhof (Anteil «Dorfgaden»)	24 300		39 600		41 236.20	
949 Bisigwis / Suter	18 800	1 700	14 500	1 700	16 436.10	1 750.00
950 Dorfzentrum (Anteil Finanzvermögen)	21 300		15 900		22 423.00	
952 N3-Überdeckung (Anteil Finanzvermögen)	54 500	315 000	42 900	315 000	56 762.00	314 490.00
993 Neutrale Aufwendungen und Erträge	15 300	15 300	6 700	6 700	344 963.75	18 776.00

¹ **920.342.00**
Keine Zahlungspflicht an den horizontalen Finanzausgleich gemäss Regierungsratsbeschluss
Budgetbetrag 2016 = Belastung aus Nachkalkulation 2014

² **931.441.00**
Reduzierter Anteil Grundstückgewinnsteuer nach Änderung von § 12 des Finanzausgleichsgesetzes

Investitionsrechnung – Zusammenzug

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	4 811 500	3 236 500	3 802 900	2 132 900	8 665 460.73	3 530 212.00
Netto-Investitionen		1 575 000		1 670 000		5 135 248.73
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Ausgaben	240 000	120 000 120 000			183 600.00	21 973.50 161 626.50
2 Bildung Netto-Ausgaben	350 000	240 000 110 000	100 000	100 000	9 877.58	9 877.58
3 Kultur und Freizeit Netto-Ausgaben	150 000	150 000			13 532.95	4 285.70 9 247.25
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Ausgaben			800 000	800 000	4 000 000.00	500 000.00 3 500 000.00
6 Verkehr Netto-Ausgaben	1 195 000	1 195 000	770 000	770 000	1 524 397.40	69 900.00 1 454 497.40
7 Umwelt, Raumordnung	2 876 500	2 876 500	2 132 900	2 132 900	2 934 052.80	2 934 052.80

Investitionsrechnung – Artengliederung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 AUSGABEN	4 811 500		3 802 900		8 665 460.73	
50 Sachgüter	4 260 000		2 675 000		4 537 208.33	
56 Eigene Beiträge	551 500		1 127 900		4 128 252.40	
6 EINNAHMEN		3 236 500		2 132 900		3 530 212.00
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		800 000		800 000		1 593 448.80
63 Rückerstattungen für Sachgüter						69 900.00
65 Vorteilsabgeltungen		2 196 500		1 332 900		1 724 317.75
66 Beiträge für eigene Rechnung		240 000				142 545.45

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung

			Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	Öffentliche Sicherheit		240 000	120 000			183 600.00	21 973.50
140	Feuerwehr	1	120 000				183 600.00	21 973.50
160	Zivilschutz	2	120 000	120 000				
2	Bildung		350 000	240 000	100 000		9 877.58	
240	Schulliegenschaften und Anlagen	3	350 000	240 000	100 000		9 877.58	
3	Kultur und Freizeit		150 000				13 532.95	4 285.70
330	Parkanlagen, Wanderwege	4	150 000				11 390.10	
351	Kinderspielplätze						2 142.85	4 285.70
5	Soziale Wohlfahrt				800 000		4 000 000.00	500 000.00
570	Alters- und Pflegeheime				800 000		4 000 000.00	500 000.00
6	Verkehr		1 195 000		770 000		1 524 397.40	69 900.00
620	Gemeinde- und Bezirksstrassen	5	1 195 000		770 000		1 524 397.40	69 900.00
7	Umwelt, Raumordnung		2 876 500	2 876 500	2 132 900	2 132 900	2 934 052.80	2 934 052.80
701	Wasserwerk	6	970 000	970 000	1 075 000	1 075 000	1 171 207.80	1 171 207.80
710	Abwasserbeseitigung	7	1 906 500	1 906 500	1 057 900	1 057 900	1 762 845.00	1 762 845.00

- 1 **140.506.00**
Ersatzanschaffung Atemschutzfahrzeug
- 2 **160.566.00 / 160.650.03**
Reserve-Entnahme zur Finanzierung der Umbaukosten des Führungsraums für den Gemeindeführungsstab
- 3 **240.503.00**
Umbau der ehemaligen Militärunterkunft zum Kommandoraum des Gemeindeführungsstabs und zum Lagerraum für die Schule
- 3 **240.669.00**
Beiträge aus Reserve-Entnahmen der Zivilschutz-Ersatzbeiträge
- 4 **330.501.00**
Erste Investitions-Tranche Park am See
- 5 **620.501.00**
Enthält allgemeine Sanierungen und Werterhaltungen, den Deckbelag nach der Verbreiterung Talstrasse Ost sowie die Sanierungen Breitenstrasse Ost, Seestadtstrasse, Fähdri-Rank und Bilstenstrasse
- 6 **701.501.00**
Leitungsersatz Talbachstrasse, Oberdorfstrasse / Chessibachstrasse und Büelhof, Kalibervergrösserung Letzistrasse–Etzelwerk Nord, Stufenpumpwerk Steinegg sowie weitere Projekte
- 7 **710.501.00**
Meteorleitung Letzi–See, Leitungsersatz Breitenstrasse, Umbau der Pumpstation Stoglen und Netzergänzungen

Finanzplan 2017–2019

Bericht

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz haben die Gemeinden einen Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan erfasst nebst dem Voranschlag die nachfolgenden drei Kalenderjahre. Er wird jährlich überarbeitet und den wechselnden Einflüssen flexibel angepasst. Die Haushaltübersicht über die bevorstehenden vier Jahre versetzt den Gemeinderat in die Lage, den Finanzhaushalt rechtzeitig zu steuern und seine Führungsaufgabe wahrzunehmen.

Ziele der Finanzplanung sind:

- Früherkennung der Haushaltentwicklung
- Steuerung des Finanzhaushaltes durch den Gemeinderat
- Information für die Stimmbürger

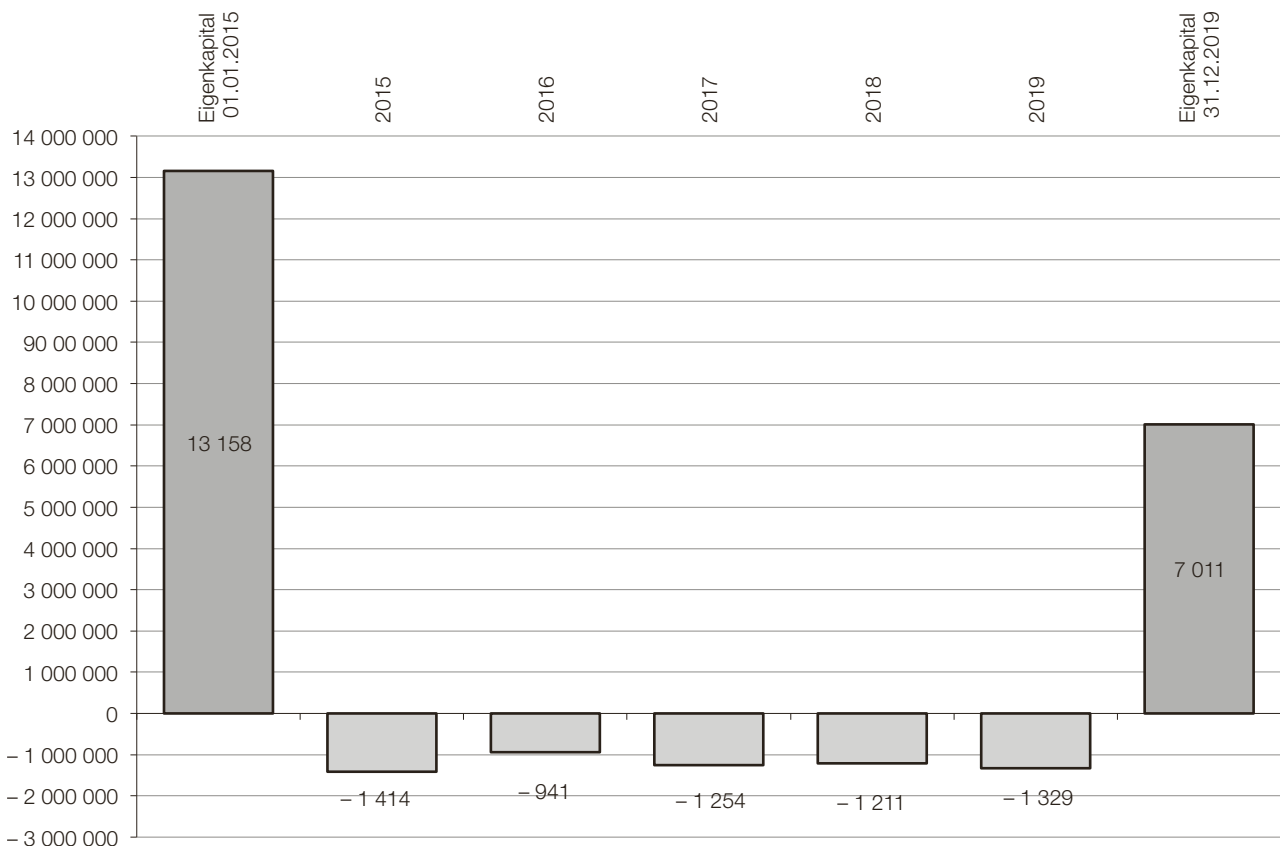
Die Restzahlung des Atemschutzfahrzeugs für die Feuerwehr, Erweiterungen der Schulanlage, Investitionen in den Park am See, Unterhalts- und Ausbauarbeiten im Strassenbereich sowie das neue Gemeinschaftsgrab sind Projekte, die in den Finanzplanjahren realisiert werden sollen. Zudem wird bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser in die Werterhaltung der Leitungen und Anlagen investiert.

In der Laufenden Rechnung wird aufgrund des Bevölkerungswachstums und der damit verbundenen Zunahme der Schülerzahlen mit höheren Kosten gerechnet. Trotzdem wird in den Finanzplanjahren am Steuersatz von 100% festgehalten.

Gemäss der nachfolgenden Grafik vermögen die Eigenmittel die zu erwartenden Defizite über den Planungshorizont hinaus zu decken.

Voraussichtliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse 2015–2019

Beträge in Fr. 1000.–



Finanzplan 2017–2019

Beträge in Fr. 1000.–

	Voranschlag 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Übersicht Gesamtrechnung								
Laufende Rechnung								
Total Aufwand	21 473	20 532	21 814	20 560	22 117	20 907	22 523	21 194
Total Ertrag								
Aufwandüberschuss		941		1 254		1 211		1 329
Investitionsrechnung								
Total Ausgaben	4 812	3 237	4 010	2 210	3 455	1 955	2 320	1 120
Total Einnahmen								
Netto-Investitionen		1 575		1 801		1 500		1 200
Finanzierung								
Netto-Investitionen	1 575		1 801		1 500		1 200	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1 345		1 374		1 387		1 427
Einlagen in Spezialfinanzierungen		178		189		183		189
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	102		120		148		239	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	941		1 254		1 211		1 329	
Finanzierungsfehlbetrag		1 095		1 611		1 289		1 152

Finanzplan 2017–2019

Beträge in Fr. 1000.–

Laufende Rechnung	Voranschlag 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung Netto-Aufwand	21 473	20 532 941	21 814	20 560 1 254	22 118	20 907 1 211	22 523	21 194 1 329
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	2 480	801 1 679	2 377	808 1 569	2 381	817 1 565	2 423	824 1 599
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	767	612 155	783	634 150	772	619 154	783	623 160
2 Bildung Netto-Aufwand	7 589	909 6 680	7 828	957 6 871	7 970	977 6 994	8 114	999 7 115
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	444	10 433	437	11 426	494	11 484	529	11 518
4 Gesundheit Netto-Aufwand	386	386	392	392	392	392	392	392
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	4 849	1 140 3 709	4 969	1 163 3 806	5 069	1 186 3 884	5 182	1 208 3 974
6 Verkehr Netto-Aufwand	1 886	396 1 490	1 925	405 1 521	1 949	413 1 536	1 974	422 1 553
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Aufwand	2 291	1 717 574	2 242	1 688 555	2 237	1 678 559	2 282	1 737 545
8 Volkswirtschaft Netto-Aufwand	33	19 14	33	19 14	33	18 15	34	16 18
9 Finanzen und Steuern Netto-Ertrag	749 14 179	14 928	828 14 049	14 877	819 14 371	15 190	810 14 544	15 354
900 Gemeindesteuern Steuersatz	230	13 638 100%	235	13 848 100%	238	14 169 100%	240	14 590 100%

Finanzplan 2017–2019

Beträge in Fr. 1000.–

Investitionsrechnung	Total		Voranschlag 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	2016–2019		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung Netto-Investition	5 496		4 692	3 117 1 575	3 830	2 210 1 621	3 455	1 955 1 500	1 920	1 120 800
1 Öffentliche Sicherheit	161		120		60	20				
<i>Feuerwehr</i>										
Ersatzanschaffung Atemschutzfahrzeug	180		120		60	20				
Kantonsbeitrag	- 20									
2 Bildung	410		350	240	100		100		100	
Schulliegenschaften und Anlagen	300		350		100		100		100	
Umbau Militärunterkunft	350			240						
Zivilschutz-Ersatzbeiträge	- 240									
3 Kultur und Freizeit	1 500		150		600		750		700	
Park am See	1 500		150		600		750		700	
6 Verkehr	3 425		1 195		880		650		200	
Sanierungen	2 055		1 075		680		100		200	
Groberschliessungen	1 250				200		550		500	
Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeuge	120		120							
7 Umwelt, Raumordnung			2 877	2 877	2 190	2 190	1 955	1 955	1 120	1 120
<i>Wasserwerk</i>										
Werkanlagen, Leitungsnetz	2 555		940		680		485		450	
Stufenpumpwerk Steinegg	30		30							
Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge	- 900			400		200		200		100
Entnahme aus Verpflichtungen	- 1 685			570		480		285		350
<i>Abwasserbeseitigung</i>										
Werkanlagen, Leitungsnetz	4 035		1 475		1 320		970		270	
Investitionsbeitrag ARA Untermarch	1 522		432		190		500		400	
Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge	- 900			400		200		200		100
Entnahme aus Verpflichtungen	- 4 657			1 507		1 310		1 270		570

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

Traktandum 2

Genehmigung des Voranschlages und des Steuersatzes für das Jahr 2016

Bericht

der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Altdorf hat den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung geprüft. Sie stellt fest, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Das Budget der Laufenden Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 21 472 600.00 und einen Ertrag von Fr. 20 532 100.00, also einen Aufwandüberschuss von Fr. 940 500.00. In der Investitionsrechnung ergibt sich bei Ausgaben von Fr. 4 811 500.00 und Einnahmen von Fr. 3 236 500.00 eine Netto-Investition von Fr. 1 575 000.00.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt Ihnen, das Budget 2016 zu genehmigen.

Antrag

des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vorliegenden Voranschlag 2016 mit einem gleich bleibenden Steuerfuss von 100% einer Einheit.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Antrag zum Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt

Traktandum 7

Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch

BERICHT

Gewässerschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GschG) verpflichtet die Kantone, für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser zu sorgen. In der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) werden die Vorgaben für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Entsorgung von Klärschlamm genauer definiert.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGschG), dass die Gemeinden alle im Generellen Entwässerungsplan (GEP) enthaltenen öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen planen, bauen, betreiben und beaufsichtigen. Die Gemeinden können dabei ihre Vollzugsaufgaben bei der Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Der bewährte Zweckverband

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen haben sich bereits 1966 zu einem Zweckverband ARA Untermarch zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeinsamen Abwasseranlagen in der Untermarch. Gleichzeitig wurde der Zweckverband ARA Obermarch gegründet, nachdem die zuvor angestellten Studien und Abklärungen aufgezeigt hatten, dass sich für die March die Gründung von zwei Zweckverbänden als sinnvoll erweist. Der Spatenstich und Baubeginn der ARA Untermarch erfolgte am 1. Oktober 1970. Am 13. Juli 1973 konnte die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb genommen werden. Der Standort der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage für das Einzugsgebiet Untermarch befindet sich in Lachen im Gebiet Ennet-Aa. Seit der Inbetriebnahme kam es zu mehreren Erweiterungen und Modernisierungen der gemeinsamen Anlage. Das Gewässerschutzgesetz (GschG) erfuhr am 21. März 2014 eine Änderung hinsichtlich der Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen. In diesem Zusammenhang steht die nächste grössere Investition bevor (Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser). Die gemeinsame Planung und Aufgabenerfüllung der vergangenen 50 Jahre darf heute als zweckmässig

und erfolgreich bezeichnet werden. Die Zusammenarbeit im Zweckverband hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der Zweckverband ARA Untermarch besitzt heute immer noch die ersten Statuten vom 16. Oktober 1966. Im Wesentlichen ist das Statutarrecht auf das erste Bauvorhaben ausgerichtet, was nicht ungewöhnlich ist für einen solchen Zweckverband. So ist etwa die Kompetenzordnung im Wesentlichen auf den Bau der Abwasserreinigungsanlage gemäss den ursprünglich erstellten Plänen ausgerichtet. In wichtigen Belangen ist aus den Statuten aber keine klare Regelung ersichtlich, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten führte. Die Kompetenzordnung erweist sich als lückenhaft.

Der Revisionsbedarf für die Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb der Anlagen regeln, ergibt sich aber auch im Hinblick auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im Speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der neuen Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1966 nicht mehr zu erfüllen.

Die gemeinsamen Revisionsarbeiten der ARA Untermarch und der ARA Obermarch

Ganz im Geiste der gemeinsamen Entstehungsgeschichte haben sich die beiden Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch zur Erarbeitung der Grundlagen für die überfällige Statutenrevision zusammengesetzt, zumal schon die rechtsgültigen Statuten inhaltlich weitgehend identisch sind. In einer gemeinsamen Projektgruppe sind die neuen Statuten entstanden. Es konnten hierbei zahlreiche Vergleiche mit dem Statutarrecht von umliegenden Zweckverbänden angestellt werden. In vielen Belangen konnte aber auch Bewährtes übernommen werden. Alle Vorgaben des übergeordneten Rechts sind beachtet worden. Die Koordination ergab sich auch deshalb, da das Gebiet der Gemeinde Schübelbach teilweise auf die ARA Untermarch und teilweise auf die ARA Obermarch ausgerichtet ist, weshalb die Gemeinde Schübelbach zu beiden Zweckverbänden gehört.

Die neuen Statuten sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Gestützt auf die Ergebnisse aus diesem Vorprüfungsverfahren darf erwartet werden, dass nach durchgeführter Volksabstimmung der Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

Die neuen Statuten

Anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 2015 hat der Vorstand den Entwurf für die neuen Statuten zuhanden der Gemeindeabstimmungen verabschiedet. Das moderne Statutarrecht regelt alle wesentlichen Belange zur Organisation und zum Finanzwesen des Verbands. Es finden sich zudem Bestimmungen zum Eigentum, Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

Der Verband wird wie bisher vom Vorstand geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche die Vorstandsmitglieder für ihre Gemeinde bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Befugnisse des Vorstandes und der Betriebskommission sind in den Statuten geregelt.

Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes. Die Finanzbefugnisse sind klar geregelt. Für neue Ausgaben über 5 Millionen Franken und für wiederkehrende neue Ausgaben über 200 000.00 Franken muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften über die Verteilung der Bau- und Betriebskosten sowie solche zur Erweiterung oder Auflösung des Zweckverbandes.

Das Verfahren

Der Vorstand der ARA Untermarch hat den Entwurf für die neuen Statuten am 26. Juni 2015 zuhanden der Gemeindeabstimmungen verabschiedet. Anlässlich der beratenden Gemeindeversammlungen sind materielle Abänderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen nicht möglich. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch das zuständige Umweltdepartement wird die Genehmigung erwartet. Es ist vorgesehen, die neuen Statuten am 1. Oktober 2016 in Kraft zu setzen.

Empfehlung

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der Zweckverband ARA Untermarch eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 50-jährigen Statuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand und der Gemeinderat empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

Antrag

1. Den revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Untermarch vom 26. Juni 2015 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZWECKVERBAND ARA UNTERMARCH

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 4 und § 7 Abs. 2 lit. i des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 29. Oktober 1969 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 ([EGzGschG] SRSZ 712.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband «ARA Untermarch» (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich in Lachen.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsam erstellten und betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der verbandseigenen Kanalisation inkl. Sonderbauwerke.

² Er kann nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 5 Abwasserreglemente

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Statuten widersprechen.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) der Vorstand;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7 Befugnisse Gemeindeversammlung (Urnsystem)

¹ Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 49;
- c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 45.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 45 Abs. 1 und für Statutenänderungen gemäss Art. 49.

Art. 8 Initiativrecht

¹ 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

² Der Vorstand überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.

³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt der Vorstand eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Erachtet der Vorstand die Initiative als zulässig, lädt er die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit seinem Antrag oder seinem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 9 Befugnisse Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission nach Massgabe dieser Statuten.

III. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern.
- ² Jede Verbandsgemeinde ordnet drei Mitglieder ab.
- ³ Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen daran teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 11 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ² Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ³ Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) die Wahl der Betriebskommission;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbands sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- i) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission;
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden und der Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 43 Abs. 2.

Art. 13 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Vier Vorstandsmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung des Vorstandes kurzfristig erfolgen.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

IV. Betriebskommission

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Aktuar nehmen von Amtes wegen Einsitz.
- ² Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 16 Befugnisse

Die Betriebskommission erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ obliegen. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation und Leitung des Verbands;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an den Vorstand;
- c) die Finanzgeschäfte gemäss Anhang dieser Statuten;
- d) die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;
- e) die Erteilung von Projektierungsaufträgen und Beratungsleistungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) die Wahl des Betriebsleiters, des Klärwerksmeisters und des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich.
- h) die Aufsicht über den Betriebsleiter und den Klärwerksmeister;
- i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen.

Art. 17 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

Art. 18 Beschlussfassung

- ¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Betriebsleiter und Klärwerksmeister

- ¹ Die administrative Leitung obliegt dem Betriebsleiter.
- ² Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Klärwerksmeister.
- ³ Die Kompetenzen des Betriebsleiters und des Klärwerksmeisters werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 20 Präsident, Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Betriebskommission.
- ² Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter; der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied.
- ² Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand oder der Betriebskommission angehören.

Art. 22 Aufgabe

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden des Vorstandes die Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung ab.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN

Art. 23 Grundsätze

Die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten ist nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit so zu gestalten, dass die von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen, neben den allfälligen Subventionen,

- a) die Betriebskosten des Zweckverbandes decken;
- b) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen sowie die Zinsen decken;
- c) die Bildung angemessener Reserven und notwendiger Rückstellungen zulassen.

Art. 24 Rechnungsführung

- ¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung.
- ² Die Rechnungsführung hat den allgemeinen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften zu entsprechen.
- ³ Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 26 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe richten sich nach der Zuständigkeitsordnung der Statuten gemäss Anhang Finanzbefugnisse.

Art. 27 Obligatorisches Referendum

- ¹ Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.
- ² Der Vorstand lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- ³ Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- ⁴ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 28 Verteilung der Bau- und Betriebskosten

- ¹ Bei der Verteilung und Verrechnung der Bau- und Betriebskosten ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Die Verbandsaufwendungen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechend den angeschlossenen Einwohnern, den Industrie- und Gewerbebetrieben, den Schmutzstofffrachten sowie der Fremd- und Regenwasseremenge abgerechnet.
- ² Die Verteilung erfolgt aufgrund der Nettokosten, also nach Abzug von allfälligen Subventionen und Leistungen Dritter.

Art. 29 Anpassung der Verteilgrundlagen

- ¹ Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur des Verbandes und der Industrie sowie bei erheblichen Vorbehandlungsinvestitionen von Industriebetrieben zur Herabsetzung der Schmutzfrachten werden die Verteilgrundlagen angepasst.
- ² Die Grundlagen der Kostenverteilung werden im Übrigen alle sechs Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.
- ³ Anpassungen werden auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres wirksam.

Art. 30 Abrechnung

Die Verbandsgemeinden liefern dem Verband die Zahlen der angeschlossenen Einwohner sowie alle weiteren für die statutengerechte Verteilung der Bau- und Betriebskosten notwendigen Angaben.

Art. 31 Zahlungen

Der Verband erhebt bei den Verbandsgemeinden für die Betriebskosten während des Jahres Teilbeträge. Die Restbelastungen sind durch die Verbandsgemeinden nach Beschlussfassung des Vorstandes über die Jahresrechnung zu begleichen.

D. EIGENTUM, BAU UND UNTERHALT DER ANLAGE

Art. 32 Verbandseigentum, Erstellungs- und Unterhaltungspflicht

- ¹ Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, die dazugehörigen Einlauf-, Pump- und Spezialbauwerke sowie die Leitungen und Schächte sind Eigentum des Verbands. Die Anlagen sind in einem Plan mit Verzeichnis darzustellen. Er ist laufend nachzuführen.
- ² Der Verband sorgt für den Unterhalt und die Erneuerung der Verbandsanlagen.

Art. 33 Gemeinde- und Privatkanalisationen

- ¹ Gemeinde- und Privatkanalisationen und alle Spezialbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des Verbands abzustimmen.
- ² Das Kanalisationsnetz, die Spezialbauwerke und die Zuleitungen zu den Anlagen des Verbands bleiben Eigentum der Verbandsgemeinden oder privater Kanalisationsseigentümer.
- ³ Die Gemeinden und die privaten Kanalisationseigentümer haben dem Verband die generelle Entwässerungsplanung sowie Kanalisationsprojekte und Ausführungspläne auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

E. BETRIEB DER ANLAGEN

Art. 34 Zuleitung des Abwassers

Die Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei den Verbandsanlagen zuzuleiten. Es darf nur Abwasser abgeleitet werden, welches den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Verbandsgemeinden entspricht.

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Gemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen fachgemäss auszubauen und so zu unterhalten, dass die Gemeinde- und Verbandsanlagen jederzeit funktionstüchtig sind und keinen Schaden nehmen. Grössere Ablagerungen, Verstopfungen und Geruchsemissionen sind durch rechtzeitige Kanalreinigung zu vermeiden.
- ² Mängel an gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen sind sofort zu beheben. Die Verbandsgemeinden haben die Behebung von Mängeln an privaten Kanalisationsanlagen zu veranlassen.
- ³ Der Verband kann gegen Aufwandentschädigung den Unterhalt und Betrieb von gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen mit einer Verbandsgemeinde vereinbaren. Die Gemeindeanlagen müssen in diesem Fall dem Ausbaustandard des Verbands entsprechen.

Art. 36 Industrie- und Gewerbebetriebe

Vor Erteilung einer Bau-, Betriebs- oder Umnutzungsbewilligung für neue oder bestehende Industrie- und Gewerbeanlagen, die hohe Abwasserfrachten für die Kläranlage verursachen, müssen die Verbandsgemeinden eine Stellungnahme des Zweckverbands ARA Untermarch einholen.

Art. 37 Direktanschlüsse an das Verbandsnetz

- ¹ Gemeindeeigene und private Direktanschlüsse an Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung und späteren Bauabnahme durch den Verband. Die Ausführungspläne sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- ² Die reglementarischen Beiträge und Gebühren für private Direktanschlüsse werden von den betreffenden Verbandsgemeinden erhoben.

Art. 38 Privatanschlüsse

- ¹ Private Anschlüsse über Gemeindekanalisationen an die Verbandsanlagen sind von den Verbandsgemeinden dem Verband zu melden, sofern sie der Ableitung von schmutzstoffintensiven Industrie- und Gewerbeabwässern dienen.
- ² Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen eine wesentliche Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.
- ³ Die Betriebskommission regelt die Details.

Art. 39 Kontrolle

Der Verband hat das Recht, sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwässern in die Verbandsanlagen im Zusammenhang stehen, jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Abwässer, die den Verbandsanlagen zufließen.

Art. 40 Massnahmen

- ¹ Der Verband hat die zum Schutze und zur Betriebssicherheit der Verbandsanlagen notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn
 - a) eine dem Verband angeschlossene, gemeindeeigene oder private Anlage nicht den notwendigen Anforderungen entspricht;
 - b) Abwässer eingeleitet werden, welche den Betrieb der Verbandsanlagen stören;
 - c) grössere Fremdwassermengen zufließen.
- ² Die Kosten werden dem Verursacher überbunden.

Art. 41 Haftung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften, insbesondere Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind.

Art. 42 Haftung Dritter

Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

F. ERWEITERUNG ODER AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

Art. 43 Erweiterung

- ¹ Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Sie haben sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.
- ² Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Der Anschluss darf nur gegen Entgelt erfolgen.

Art. 44 Austritt

- ¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- ² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.
- ³ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss Art. 45 dieser Statuten und der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 45 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbands kommt zustande, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbands gewährleistet ist.
- ² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ³ Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Aufsicht und Rechtspflege

- ¹ Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- ² Streitige und nicht Streitige Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) des Kantons Schwyz.

Art. 47 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz zu erledigen.

Art. 48 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 49 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden abgeändert werden. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 50 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 16. Oktober 1966.

Lachen, 2015

Angenommen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 von den Verbandsgemeinden:

Altendorf
Lachen
Galgenen
Schübelbach
Wangen

Vom Regierungsrat genehmigt am 2016

Inkraftsetzung: 1. Oktober 2016

Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MWST

Gegenstand	Betriebskommission	Vorstand	Alle Verbandsgemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 200 000	über 200 000 bis 5 Mio.	über 5 Mio.
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 20 000	über 20 000 bis 200 000	über 200 000
2. Gebundene Ausgaben			
Ausgaben	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	bis 200 000 pro Rechnungsjahr	über 200 000 bis 5 Mio. pro Rechnungsjahr	über 5 Mio. pro Rechnungsjahr
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20% des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 200 000	bis maximal 1 Mio., soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder der Vorstand abschliessend zuständig ist

Besuchen Sie die Bibliothek!

Die Bibliothek der Gemeinde Altendorf befindet sich im Dorfzentrum (Eingang Süd). Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind herzlich willkommen.

Sie bietet Ihnen eine grosse Auswahl an Belletristik, Bilderbüchern, Jugendbüchern, Kinder-DVDs und Sachbüchern.

Die Bücher können jeweils für vier Wochen (Verlängerungsmöglichkeit) ausgeliehen werden. Schülern steht das Angebot gratis zur Verfügung, Erwachsene bezahlen einen bescheidenen Jahresbeitrag von Fr. 10.–.

Öffnungszeiten

Montag, 15.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 19.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch, 11.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 15.30 bis 16.30 Uhr
19.00 bis 20.00 Uhr
Freitag, 15.15 bis 16.30 Uhr
Feiertage geschlossen

Während der Schulferien ist die Bibliothek jeweils nur am Dienstag von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.



NOTIZEN:

